22. Mai 1869.

der Bezirksrat es in der Publikation aufnehmen wird.
4. Mittheilung an den Gemeinderath Sottingen durch das Mittel des Rathschreiberamtes & an die Direktion der öff. Arbeiten.

No. 331.

Reg.-R. Thurgau. Beschw. über die Entw. d. Korrektion d. Thur zwischen Altdi & Oberlikon (s. Dietingen-Schreiben.)

Letztere und die Korrektion der Thur zwischen Altdi & Oberlikon (s. Dietingen-Schreiben) hat sich ergeben:

A. Im Einverständnisse der Landschaften der Kantone Zürich & Thurgau liess der Thurgauische Regierungsrath & Landwirthschaftsdepartement Projekte für die Korrektion der ein- & zweimal überschwemmten Strecken der Thur ausarbeiten & übermittelte dieselben mit einem Gutachten der dortigen Straßeninspektorates, welches von zwei Linien die günstigere empfahl.

B. Unterm 17. April 1868 erklärte die zürch. Direktion der öff. Arbeiten, daß die Wasserbauinspektion die neue, zweite Korrektionslinie statt der frühern, ursprünglich gewählten für zweckmäßig halte, & daß auch Altikon & Aadi unter gewissen Bedingungen sich damit einverstanden zu können schienen. Dabei machte aber die Direktion darauf aufmerksam, daß es sich um Abänderung des Vereinbarung vom 15. Herbstmonat 1812, wovon auch die Festsetzung des Kostenverzeichnisses im Jahre 1854 basirt, handle, & wünschte, es möchte dieselbe durch die thurgauische Regierung die notwendigen An-

trägen an die Regierung von Zürich gestellt wurden.

C. Mit Schreiben vom 30. Christmonat 1868 macht die Regierung von Thurgau die Mittheilung, es habe die Gemeinde Kindermunsen mehrere Vorstellungen gegen die Errichtung des Projekts nach der geraden Linie erhoben, und das gegenwärtige Commissionsmitglied schenke sich über beide Projekte in folgender Weise aus:

1. Das Projekt I, welches von Altslingen bis zum hohen Kindermunsen eine einzige gerade Linie bildet, sei durchaus unverdächtig & biete alle Gewähr, vielleicht Gewähr für die Erzielung eines regelmäßigen Flußbettes & biete zu unterhaltender Arbeit; die Errichtung desselben sei aber mit einem Mehrkostenaufwand gegenüber dem Projekt No. II von Fr. 15,000 verbunden, von denen Fr. 10,000 auf die Gemeinde Kindermunsen fallen.

2. Das Projekt II stehe zwar dem erstern an Vollkommenheit nach & bilde keineswegs eine gerade Linie; die Abweichung von der geraden Linie betrage aber bei Anschlägen auf 100 Fuß nur zwei Zoll; diese Summe sei somit ganz unerheblich & es müsse der durch einstellen auf den Wasserstrom ausgeübte Widerstand für die Erreichung der Unterhalts der Richtung verschwindend klein sein; das Projekt II erscheine daher ebenfalls als gut & in jeder Hinsicht befriedigend, so daß eine Mehrausgabe von Fr. 15,000 für die Ein-

22. Mai 1869.

führung des geradlinigen Projektes sich kaum nach-
theiligen dürfte.

Die Regierung von Thurgau wünscht daher, daß auf
hierseits eine endgültige Prüfung des Projektes II
angewendet & zur Ausführung desselben Hand gebo-
ten werden möchte.

D. Die Vorsteher der Direktion der öff. Ar-
beiten stellen ihren Antrag dahin aus:

Das Projekt II (blau) nähert sich in der Länge
nicht weit dem ursprünglichen von beidseitigen
Regierungen im Jahre 1812 durch Staatsvertrag fest-
gesetzten Leitingerschen Projekt; technisch betrach-
tet wäre dasselbe an sich nicht verwerflich, obgleich
die dem Dämmungen auf 10,000 Fuß Länge im-
merhin mögliche 5000' einnehmen.

Allein das I. (rothe) Projekt verdient gleichwol
entschieden den Vorzug & zwar insofern, als ein
ganz gerade Linie, die also von Urspringen bis
gegen das Ende des Gemeindebannes Altikon hin sich
erstrecken würde, sowol den größten Grad von
Wahrscheinlichkeit darbietet zu einer möglichst gleich-
mäßigen Vertheilung der durch das Flußbett ab-
strömenden Wasserschichten & zweckmäßigen Aus-
tiefung des Flußbettes, als auch für die mindest
schwierige Unterhaltung der Uferbauten.

Vielleicht die Wahrkosten, denn Niemand wegen man-
gelnden Vorlagen nicht kontrolirt werden kann, gibt

keine Abänderung, die wohl, seinerzeit von Seite Thüringens vorgeschlagen, technisch vollkommenste Bauschablonenlinie wieder aufzugeben, zumal die zunächstliegenden Gemeinden bereitwillig die dabei auf sie entfallenden Quoten der Mehrkosten übernehmen & Altikon & Waldi jedenfalls nur mit Entschädigung von der gerade Linie, an der nun Altikon bereits mit großem Fleiß gebaut wird, wieder abgehen würden.

Für die Empfehlung der geradlinigen Projekts kann man sich auch auf die Erfahrungen berufen, welche in den Gemeinden Flaach gemacht wurden. Diese Gemeinden hatten sr. Zt. ebenfalls eine Lieferung in der ursprünglich schnurgerade projektirten Thurbaubschablonenlinie verlangt, um einen Einschnitt durch einen schönen Wald zu umgehen; seither bereuten sie es oft, den Rathen der Technikern nicht gefolgt zu sein, & doch gestalten sich die Verhältnisse bei Projekt II. in allen Richtungen noch ungünstiger als bei jenem Thurbaubschablone in Flaach.

Endlich ist dringend zu wünschen, daß auf diesen etwa 16,000 Fuß langen Flußstrecke genaue Gefällspunkte für das Wasser festgestellt werden können, was leider bei einer gebogenen Linie in dem schon zu ungünstigen mit Wasserlöchern durchsetzten & mit Rundholz bewachsenen Ufer land trotz Sitzungen fast nicht möglich ist, zumal die verschiedenen Flä-

22. Mai 1869.

so wol auf den schweizerischen Territorium wegen sich mangelhaft und ungenau zweischen Jahren & dieses binnen wenigen Jahren noch mehr sein würden.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öff. Arbeiten,

beschliesst:

1. Dem Regierungsrathe des Kantons Thurgau wird unter Berufung auf das Gutachten der hiesigen technischen zweiderat, der Regierungsrath gebe dem gezeichneten Projekte I entschieden den Vorzug & müsse wünschen, dass derselbe den künftigen Verhandlungen zu Grunde gelegt werde. Zugleich wecke die hiesige Regierung, es möchten zwei Pläne Thurgaus die weitern Schritte zu einer baldigen definitiven Erledigung der Sache vorbereitet werden.

2. Mittheilung an die Direktion der öff. Arbeiten.

No. 332.

Dir. d. Finanzen. Bericht d. ref. ü. d. Verabreichg. v. Beiträgen z. Bau d. Theaters als Inhaber z. Waldungen u. d. Posten d. Unterhalts z. Gemeindestrassen.

Durch Regierungsbeschluss vom 28. April 1866 wurde in Vollziehung des vom Grossen Rathe in der Frühlingssitzung 1866 anlässlich der Berathung des Gemeindegesetzes die Finanzdirektion eingeladen dem Regierungsrathe einen Bericht darüber vorzulegen, ob & in welcher Weise der Staat als Inhaber von Forsten an die Kosten des Unterhalts von Gemeindestrassen Beiträge abgeben könne.

Neben dieser Frage hat sodann auch die Einladung